



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR SOZIALES,
JUGEND UND VERSORGUNG

SATZUNG

des Landesjugendamtes

*Soziale
Kompetenz
für Sie*



Landesamt für
Soziales, Jugend und
Versorgung

Landesjugendamt

Satzung des
Landesjugendamtes

im Landesamt für
Soziales, Jugend und
Versorgung
in Rheinland-Pfalz

Genehmigung des
Ministeriums für Kultur,
Jugend, Familie und
Frauen

vom 8. März 1995

Auf Grund des § 70 Abs.3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S.1163), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1229) und des § 7 Abs.3 Satz 2 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S.632, BS 216-1) gibt sich das Landesjugendamt mit Genehmigung des Ministeriums für Kultur, Jugend, Familie und Frauen folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt Landesjugendamt.....	4
§ 1 Zusammensetzung	4
§ 2 Aufgaben.....	4
§ 3 Landesjugendhilfeausschuss	6
§ 4 Verwaltung	8
2. Abschnitt Aufgabenschwerpunkte des Landesjugendamtes	10
§ 5 Jugendhilfeplanung.....	10
§ 6 Bildung von Landesarbeitsgemeinschaften	11
3. Abschnitt Verfahrensvorschriften	13
§ 7 Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses	13
§ 8 Beschlussfassung	14
§ 9 Vorsitz	15
§ 10 Fachausschüsse	16
§ 11 Mitgliedschaft	16
§ 12 Geschäftsordnung.....	17
4. Abschnitt Schlussbestimmungen	18
§ 13 Inkrafttreten, Genehmigung	18

1. Abschnitt

Landesjugendamt

§ 1

Zusammensetzung

Das Landesjugendamt besteht aus dem Landesjugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Landesjugendamtes.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Landesjugendamt nimmt die Aufgaben des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und den Landesausführungsgesetzen wahr, soweit sie nicht durch Rechtsvorschriften der Obersten Landesjugendbehörde oder einer anderen Stelle zugewiesen sind. Überdies erfüllt das Landesjugendamt Aufgaben, die ihm durch besondere Gesetze und Rechtsvorschriften übertragen sind.

(2) Das Landesjugendamt vertritt in diesem Rahmen die Interessen von Kindern und Jugendlichen und setzt sich im Besonderen für die Schaffung und Erhaltung kinder- und familienfreundlicher Lebensbedingungen ein.

(3) Das Landesjugendamt arbeitet zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich mit den Trägern der freien Jugendhilfe zusammen. Es achtet die Selbständigkeit der freien Jugendhil-

fe, fördert sie nach Maßgabe des SGB VIII sowie der Landesausführungsgesetze und stärkt dabei die verschiedenen Formen der Selbsthilfe. Nach § 4 Abs. 2 SGB VIII räumt es den Aktivitäten der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe Vorrang ein vor eigenen Maßnahmen. Das Landesjugendamt kooperiert mit den örtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe, unterstützt sie, bündelt ihre Erfahrungen und macht diese für die Entwicklung der Jugendhilfe im Land nutzbar.

(4) Das Landesjugendamt nimmt im Zusammenwirken aller Träger der Jugendhilfe einen Vermittlungsauftrag zwischen örtlichen öffentlichen und freien Trägern und Oberster Landesjugendbehörde wahr. Im Interesse der einheitlichen Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Lande arbeiten Landesjugendamt und Oberste Landesjugendbehörde eng zusammen und stimmen sich ab.

(5) Aufgaben des Landesjugendamtes sind insbesondere

1. die Beratung der örtlichen Träger und die Entwicklung von Empfehlungen,
2. die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe,
3. die Befassung mit der Förderung der freien Jugendhilfe und die Anregung und Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen sowie deren Schaffung und Betrieb, soweit sie den örtlichen Bedarf übersteigen,

4. die Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
5. die Beratung der örtlichen Träger bei der Gewährung von Hilfen nach den §§ 32 bis 35 a SGB VIII,
6. die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen,
7. die Beratung der Träger von Einrichtungen während der Planung und Betriebsführung,
8. die Fortbildung von Mitarbeitern in der Jugendhilfe,
9. die Jugendhilfeplanung auf Landesebene,
10. die Wahrnehmung der Aufgaben als zentrale Adoptionsstelle nach dem Adoptionsvermittlungsgesetz,
11. die Bildung von Landesarbeitsgemeinschaften,
12. Vereinbarungen über die Höhe der Kosten (§ 13 AGKJHG).

§ 3

Landesjugendhilfeausschuss

(1) Der Landesjugendhilfeausschuss befasst sich mit allen dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegenden Aufgaben, insbesondere mit aktuellen Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien, mit Strukturfragen der Jugendhilfe, der Jugend-

hilfepflicht und der Förderung der freien Jugendhilfe, und macht Vorschläge zu deren Lösung und zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe.

(2) Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt über alle dem Landesjugendamt obliegenden Angelegenheiten, soweit diese nach den Bestimmungen dieser Satzung oder nach allgemeiner Verwaltungspraxis nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind. Insbesondere entscheidet er über

1. die Verwendung der dem Landesjugendamt für die Jugend- und Familienhilfe bereitgestellten Mittel,
2. die Einrichtung von Fachausschüssen,
3. die Bildung von Arbeitsgemeinschaften sowie deren Arbeitsweise,
4. die Anhörung von Sachverständigen, Betroffenen und Trägern der Jugendhilfe sowie das Verfahren zur Behandlung der Eingaben junger Menschen,
5. Näheres über Inhalt, Struktur und Verfahren der Jugendhilfepflicht, soweit diese in die Zuständigkeit des Landesjugendamtes fällt und soweit nicht entsprechende Regelungen durch Gesetz oder diese Satzung getroffen sind,
6. Empfehlungen für die Träger der Jugendhilfe sowie Vereinbarungen mit ihnen,

7. die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AGKJHG,
8. Satzung und Geschäftsordnungsfragen,
9. den Ausschluss der Öffentlichkeit von der Landesjugendhilfeausschusssitzung.

(3) Mit beratender Befugnis ist der Landesjugendhilfeausschuss an der Vorbereitung des Haushalts- und Stellenplanes zu beteiligen sowie in Angelegenheiten, die die Jugendhilfe wesentlich berühren, u.a. bei Gesetzesvorhaben, Rechtsvorschriften und vor dem Erlass von Verwaltungsvorschriften anzuhören, ebenso vor der Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten des Landesamtes für Jugend und Soziales und der Leiterin oder des Leiters der Verwaltung des Landesjugendamtes.

§ 4

Verwaltung

(1) Die Verwaltung des Landesjugendamtes ist eine Abteilung des Landesamtes für Jugend und Soziales Rheinland-Pfalz und mit allen Aufgaben nach § 2 dieser Satzung befasst.

(2) Die Verwaltung des Landesjugendamtes führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und der Beschlüsse des Landesjugendhilfeausschusses.

(3) Das Aufgabenprofil der Verwaltung des Landesjugendamtes ist wesentlich gekennzeichnet durch die Tätigkeiten der Beratung, der fachlichen Unterstützung und Information, der Fortbildung, der Entwicklung von Empfehlungen, der Planung und Koordination sowie der Anregung und Förderung der Weiterentwicklung der Jugendhilfe.

(4) Die Verwaltung führt die Geschäfte des Landesjugendhilfeausschusses und seiner Fachausschüsse, bereitet deren Sitzungen vor und unterstützt die Arbeit inhaltlich und organisatorisch.

(5) Im Rahmen der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII i.V.m. § 69 Abs.3 SGB VIII hat die Verwaltung des Landesjugendamtes die Aufgaben der organisatorischen, verfahrensmäßigen und inhaltlichen Grundlegung, Begleitung und Koordination des Planungsprozesses.

(6) Die Verwaltung des Landesjugendamtes informiert die überörtlich tätigen Träger der freien Jugendhilfe, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die Fachöffentlichkeit des Landes regelmäßig durch einen eigenen Informationsdienst über die Arbeit des Landesjugendamtes sowie über aktuelle Entwicklungen der Jugendhilfe.

2. Abschnitt

Aufgabenschwerpunkte des Landesjugendamtes

§ 5

Jugendhilfeplanung

(1) Die Jugendhilfeplanung ist ein Arbeitsschwerpunkt des Landesjugendamtes. Dazu gehört die Planung überörtlicher Leistungen sowie die Entwicklung von Eckdaten als Orientierung für die örtliche Jugendhilfeplanung.

(2) Die Jugendhilfeplanung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den überörtlich tätigen anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie sind von Anfang an an der Entwicklung und Ausgestaltung des Planungsprozesses, insbesondere im Rahmen der Bestands- und Bedarfsermittlung sowie an der Entwicklung von Empfehlungen und Umsetzungsstrategien, zu beteiligen.

(3) Für die Beteiligung der Träger sowie insbesondere auch für die Beteiligung junger Menschen und sonstiger Betroffener sind weitere Formen zu entwickeln und vom Landesjugendhilfeausschuss zu beschließen.

(4) Über Formen der aktiven Beteiligung hinaus ist sicherzustellen, dass die überörtlich tätigen Träger der freien Jugendhilfe, die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie die Fachöffentlichkeit des Landes regelmäßig über den Stand der Planung informiert werden.

Die Ergebnisse aus dem Planungsprozess werden in Form von Planungsberichten durch den Landesjugendhilfeausschuss verabschiedet und den örtlichen Trägern bzw. dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Empfehlungen zur Ausgestaltung der Jugendhilfe zugeleitet.

§ 6

Bildung von Landesarbeitsgemeinschaften

(1) Landesarbeitsgemeinschaften nach § 7 Abs.4 AGKJHG unterstützen das Landesjugendamt beratend bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben; sie haben keine Entscheidungsbefugnis. Die Verwaltung übernimmt die Geschäftsführung der Landesarbeitsgemeinschaften, bereitet deren Sitzungen vor und unterstützt die Arbeit inhaltlich und organisatorisch.

(2) Die Bildung einer Landesarbeitsgemeinschaft ist vom Landesjugendhilfeausschuss zu beschließen. Je nach Aufgabenschwerpunkt werden sie zeitlich befristet.

(3) Landesarbeitsgemeinschaften nach § 7 Abs.4 AGKJHG sind fachliche Zusammenschlüsse, in denen neben dem Landesjugendamt insbesondere

1. die auf Landesebene anerkannten Träger der freien Jugendhilfe,
2. die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe,
3. die Träger vom Land geförderter Maßnahmen sowie

4. Selbsthilfegruppen vertreten sind.

(4) Landesarbeitsgemeinschaften können gebildet werden zu

1. Querschnitts- und bereichsübergreifenden Fragen der Jugendhilfe sowie
2. zu Fragen und Themen aus Leistungsbereichen der Jugendhilfe, die aus überregionaler Perspektive der besonderen Aufmerksamkeit bedürfen.

(5) Landesarbeitsgemeinschaften sollen offen sein für nicht organisierte Betroffene sowie für vom Thema berührte Organisationen außerhalb der Jugendhilfe.

(6) Struktur und Arbeitsformen von Landesarbeitsgemeinschaften richten sich nach einer vom Landesjugendhilfeausschuss zu beschließenden Geschäftsordnung für Landesarbeitsgemeinschaften.

(7) Mindestens einmal jährlich befasst sich der Landesjugendhilfeausschuss mit den Arbeitsschwerpunkten aller Landesarbeitsgemeinschaften und deren Weiterentwicklung.

(8) Arbeitsgemeinschaften oder Arbeitskreise auf Landesebene, die neben den Bestimmungen des § 7 Abs. 4 AGKJHG bestehen, sind von den vorstehenden Regelungen in § 6 der Satzung nicht berührt. Sie sind in ihrer Selbständigkeit zu achten und gemäß den übrigen gesetzlichen Bestimmungen zu unterstützen und zu fördern.

3. Abschnitt

Verfahrensvorschriften

§ 7

Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses

(1) Der Landesjugendhilfeausschuss tritt in der Regel sechsmal im Jahr zusammen.

(2) Die Einladung der Mitglieder soll spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich erfolgen. Der Einladung sind eine Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen oder zu behandelnden Vorlagen gegebenenfalls mit Erläuterungen beizufügen. Tischvorlagen sind zulässig.

(3) Eine außerordentliche Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses ist binnen zweier Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es unter Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.

(4) Die Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. Seine Fachausschüsse tagen nicht öffentlich. Die Fachausschüsse können zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige und Betroffene, insbesondere junge Menschen hören und Beratungsgegenstände mit ihnen erörtern. Die im Voraus festgelegten regulären Sitzungstermine werden im Staatsanzeiger bekanntgemacht.

(5) Die Oberste Landesjugendbehörde ist zu allen Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses einzuladen.

(6) Die Verwaltung des Landesjugendamtes regelt die Protokollführung für die Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses sowie seiner Fachausschüsse. Die Protokolle geben Zeit, Ort, Teilnehmer und festgestellte Tagesordnung, Beratungsgegenstände, Anträge, Wortlaut der Beschlüsse und das Stimmenverhältnis bei Beschlussfassung wieder. Protokollergänzungen sind auf Antrag möglich.

(7) Niederschriften über Sitzungen sind von den Vorsitzenden und den protokollführenden Personen zu unterzeichnen und dem Landesjugendhilfeausschuss bzw. seinen Fachausschüssen zur Genehmigung vorzulegen. Werden Einwendungen erhoben, so kann mit einfacher Stimmenmehrheit eine Berichtigung erfolgen.

§ 8

Beschlussfassung

(1) Der Landesjugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Sitzung unter erneuter schriftlicher Einladung der Mitglieder einzuberufen. In der zweiten Sitzung ist der Landesjugendhilfeausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

(2) Der Landesjugendhilfeausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige

Stimmen zählen bei Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Bei der Beschlussfassung wird durch Handzeichen abgestimmt. Geheim durch Stimmzettel wird abgestimmt, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt und diesem Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit zugestimmt wird. Unbeschrieben abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille der abstimmenden Person nicht unzweifelhaft erkennbar ist, sind ungültig.

§ 9

Vorsitz

(1) Der Landesjugendhilfeausschuss wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied.

(2) Für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz des Landesjugendhilfeausschusses ist gewählt, wer die Stimmen von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erhält. Kommt im ersten Wahlgang eine Zweidrittelmehrheit nicht zustande, ist gewählt, wer in einem zweiten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt auch auf diesem Wege eine Wahl nicht zustande, ist gewählt, wer in einem dritten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel. § 8 Absatz 2 und Absatz 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Das vorsitzende Mitglied vertritt den Landesjugendhilfeausschuss im Rahmen der Satzung und im Rahmen der Beschlüsse des Landesjugendhilfeausschusses, beruft die Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses ein und leitet sie.

§ 10

Fachausschüsse

(1) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben können vom Landesjugendhilfeausschuss Fachausschüsse gebildet werden, deren Mitglieder überwiegend dem Landesjugendhilfeausschuss angehören müssen. Die Fachausschüsse sollen mindestens aus sieben Mitgliedern bestehen; die Mitgliederzahl soll ungerade sein.

(2) Die Fachausschüsse wählen sich ihre Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden selbst. Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden müssen dem Landesjugendhilfeausschuss angehören.

§ 11

Mitgliedschaft

(1) Die Tätigkeit im Landesjugendhilfeausschuss und in den Fachausschüssen ist ehrenamtlich.

(2) Die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses und seiner Fachausschüsse sowie Personen, die beratend zu den Sitzungen hinzugezogen werden, erhalten Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe B des Landesreisekostengesetzes. Für jeden Sitzungs-

tag wird ohne Rücksicht auf die Dauer der Abwesenheit vom Wohnort ein volles Tagegeld gewährt. Bei Nachweis wird zusätzlich der Ausfall von Lohn oder Gehalt ersetzt. Für die Anreise zum Tagungsort dürfen alle regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel sowie eigene Kraft- oder Dienstfahrzeuge benutzt werden. Findet die Sitzung am Wohn- oder Dienort statt, so sind neben der Fahrkostenentschädigung oder der Wegstreckenentschädigung als Auslagenersatz 15,-- DM (aktueller Betrag: 7,67 EUR) je Sitzungstag zu zahlen. Sachverständige Personen, die zur Sitzung des LJHA herangezogen werden, können neben der Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe B eine angemessene Entschädigung erhalten. Kosten des Landesjugendhilfeausschusses und seiner Fachausschüsse für besondere Anlässe sind in angemessenem Umfang ebenfalls erstattungsfähig.

(3) Für den Vorsitz im Landesjugendhilfeausschuss wird als Aufwandsentschädigung eine monatliche Vergütung in Höhe von 300,-- DM (aktueller Betrag: 153 EUR) gezahlt; Reisekosten werden durch einen jährlichen Festbetrag in Anlehnung an das Landesreisekostengesetz pauschaliert abgegolten. Die Anwendung des Absatzes 2 wird dadurch ausgeschlossen.

§ 12

Geschäftsordnung

Erforderlichenfalls können weitere Verfahrensfragen in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

4. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 13

Inkrafttreten, Genehmigung

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit und der Genehmigung der Obersten Landesjugendbehörde.

Diese Satzung tritt am Tage der Genehmigung durch das Ministerium für Kultur, Jugend, Familie und Frauen in Kraft.

Persönliche Notizen

